



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Abweichungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Konstruktionsbüro fr-dienstleistung für den jeweiligen Vertragsfall anerkannt werden.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Vertragsabschluss gelten diese Bedingungen als vereinbart.
- 1.4 Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.5 Konkurrenzstellung. Aufgrund einer Konkurrenzstellung lehne ich Konstruktionen, Entwicklungen oder sonstige Dienstleistungen ab die im Zusammenhang mit einer Werkstückspannung liegen. Auch muss ich im Verlauf einer Konstruktion oder Entwicklung im Falle eines späteren Erkennens von diesem zurücktreten.
- 1.6 Es werden keine Ingenieursleistungen angeboten. Die Dienstleistung beschränkt sich auf folgende Tätigkeiten:
 - Konstruktionen anhand Lastenheft oder Kundespezifikationen
 - Detaillierung bestehender Konstruktionen,
 - Zeichnungsdurchsicht von gelieferten Fertigungsunterlagen
 - Moderation zur Entwicklungsunterstützung
 - FMEA Unterstützung beim Kunden
 - Einfachst Modellerstellung zur CAM Programmierung oder zur Rapid Prototyp Erstellung im Bedarfsfall

2. Angebote und Preisstellung

- 2.1 Angebotspreise sind freibleibend bis zur mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber bzw. eine Auftragsbestätigung durch fr-dienstleistung. Mit der widerspruchsfreien Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung gilt ein Vertrag als unter diesen Bedingungen abgeschlossen.
- 2.2 Maßgebend für das Angebot zur Erstellung einer Konstruktion bzw. für eine Dienstleistung sind die vom Besteller überlassenen Zeichnungen, Konstruktionsvorschläge, Entwürfe, CAD-Daten und Pflichtenhefte.
- 2.3 Vom Auftraggeber veranlasste Änderungen nach Auftragserteilung berechtigt fr-dienstleistung zu einer Preiserhöhung und Terminverschiebungen.
- 2.4 Tritt der Kunde nach erteiltem Auftrag und laufender Konstruktion oder einer oben beschriebenen Tätigkeit von seinem Auftrag zurück, werden ihm alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- 2.5 Verzugsstrafen oder sonstige Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen sind ohne besondere Vereinbarungen stets ausgeschlossen.

3. Lieferfristen

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt erst nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und der Auftragsbestätigung durch fr-dienstleistung.
- 3.2 Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich, solange sie nicht ausdrücklich von fr-dienstleistung schriftlich nach Auftragsingang bestätigt worden sind.
- 3.3 Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der Konstruktion von erheblichem Einfluss sind. Beginn und Ende dieser Umstände müssen dem Besteller durch fr-dienstleistung umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

4. Mitwirkung

- 4.1 Der Vertragspartner der Firma fr-dienstleistung gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und kostenlos erbracht werden. Insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeiführen. Diese Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 4.2 Der Vertragspartner der fr-dienstleistung trägt jeglichen Mehraufwand, der Infolge von ihm zu vertretender, verspäteter, unrichtiger oder fehlender Angaben oder Mitwirkungshandlungen entsteht. Das Konstruktionsbüro fr-dienstleistung ist auch bei vereinbarten Fest- oder Höchstpreisen berechtigt einen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.
- 4.3 Vorschriften die durch den Vertragspartner der Firma fr-dienstleistung im Auftragsfall genannt werden, müssen bis zum Beenden des Auftrages dem Konstruktionsbüro fr-dienstleistung kostenlos zur Ansicht bereitgestellt und ausgehändigt werden.

5. Vorzeitige Beendigung des Projekts / Annullierungskosten

- 5.1 Tritt der Besteller unberechtigt von einem Auftrag zurück, kann fr-dienstleistung unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 10% des Auftragswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

6. Gewährleistung

- 6.1 Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich fr-dienstleistung mitgeteilt werden.
- 6.2 Als Gewährleistung kann der Vertragspartner zunächst nur kostenlose Nachbesserung der Dienstleistung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlug die Nachbesserung fehl, kann der Vertragspartner Wandlung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 6.3 Bei fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt der Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

7. Haftung

- 7.1 Das Konstruktionsbüro fr-dienstleistung haftet für alle selbst verschuldeten Schäden, die im Sinne der bestellten Dienstleistung entstehen können durch Nachbesserung oder erneuter Lieferung bzw. Ausführung der Dienstleistung max. in Höhe des Auftragswertes.
- 7.2 Das Konstruktionsbüro fr-dienstleistung haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden.
- 7.3 Eigenmächtige Änderungen und Festlegungen hinsichtlich der Konstruktion oder Ausführungen seitens des Auftraggebers, hat er selbst zu verantworten.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich fr-dienstleistung das Eigentum an der Konstruktion vor.
- 8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist fr-dienstleistung zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 8.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung der Konstruktion durch fr-dienstleistung, gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies durch fr-dienstleistung schriftlich erklärt wird.

9. Urheberrecht

- 9.1 Urheberrechte werden nicht übertragen.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die Abrechnung von Projekten, die von ihrem Volumen her, 160 Stunden oder eine Dauer von 30 Tagen überschreiten, erfolgt monatlich.
- 10.2 Alle Vergütungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Skonti werden nicht gewährt.
- 10.3 Der Vertragspartner von fr-dienstleistung ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Vertragspartner seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme vier Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt.
- 10.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele, ist fr-dienstleistung berechtigt die Arbeit am jeweiligen Projekt einzustellen.

11. Erfüllungsort Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Marbach. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Vertragspartner von fr-dienstleistung seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

13. Sonstiges

- 13.1 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform